

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Denklingen Öffentlicher Teil

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 13.07.2022
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	20:15 Uhr (Gesamtsitzungsende 21:50 Uhr)
Ort:	Bürgersaal des Rathauses Denklingen, Rathausplatz 1, 86920 Denklingen
Aktenzeichen	0241-44141

Anwesenheitsliste

Erster Bürgermeister

Braunegger, Andreas

Zweiter Bürgermeister

Walter, Norbert

Mitglieder

Egner, Stephan
Hefele, Simon
Heinen, Walter
Kössl, Herbert
Martin, Wolfgang
Reichhart, Barbara
Sporer, Markus
Steinle, Florian
Wölfl, Regina

Schriftführer

Hartmann, Johann

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder

Ahmon, Martin
Killmann, Michaela
Müller, Stefan
Stahl, Anton

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Vorstellung der Landsberger Energie Agentur e.V. (LENA) und ggfs. Beitritt 01/2022/2451
2. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 22.06.2022 01/2022/2448
3. Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „An den Linden,, hinsichtlich der Einfriedung, hier: Gartenzaun als Stabmattenzaun anstatt Holzzaun – Fl.Nr. 1294/36 Gemarkung Denklingen – An den Linden 35 01/2022/2439
4. Antrag auf Erlaubnis nach Art. 6 Denkmalschutzgesetz – Fl.Nr. 292 Gemarkung Denklingen – Hauptstraße 44 01/2022/2440
5. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Tektur; Errichtung von zwei Türmen für ein kamarabasiertes Vogelerkennungssystem mit Überwachungs- und Abschaltfunktion – Fl.Nr. 498 Gemarkung Dienhausen – Staatswald 01/2022/2456
6. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 32. Flächennutzungsplanänderung; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge; 01/2022/2441
7. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Photovoltaik Volk“; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge; 01/2022/2442
8. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Errichtung einer Terrassenüberdachung mit Solaranlage am Wohnhaus inkl. Abweichung hinsichtlich der Abstandsflächen – Fl.Nr. 1294/60 Gemarkung Denklingen – An den Linden 25 01/2022/2443
9. 32. Flächennutzungsplanänderung – Feststellungsbeschluss gem. § 5 BauGB 01/2022/2452
10. Neue Wasserversorgung - Gebäudebau - Genehmigung des 7. Nachtragsangebotes 01/2022/2445
11. Bürger- und Vereinszentrum - Elektroarbeiten - Genehmigung des 13. Nachtragsangebotes 01/2022/2457
12. Sanierung / Ersatzneubau Stützmauer Schiebelgasse 01/2022/2458

- | | | |
|-----|---------------------------------|--------------|
| 13. | Hangrutschgefahr im Forchauberg | 01/2022/2462 |
| 14. | Anpassung der Fundtierpauschale | 01/2022/2461 |

Erster Bürgermeister Andreas Braunegger eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Des Weiteren erkundigt er sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Es werden keine vorgetragen.

Öffentliche Sitzung

TOP 1	Vorstellung der Landsberger Energie Agentur e.V. (LENA) und ggfs. Beitritt
--------------	---

Herr Berthold Lesch, Erster Vorsitzender der Landsberger Energieagentur e.V. (LENA) führt folgende Präsentation durch:



Die Landsberger Energieagentur LEINA e.V.



Gegründet 2014

... zur Unterstützung der Umsetzung des Klimaschutzkonzepts des Landkreises und seiner Gemeinden

Mitglieder

- ca. 75 Privatpersonen
- Landkreis Landsberg
- 50 Gemeinden und Unternehmen

Tochtergesellschaft LEINA Service GmbH

Gegründet 2017

- Professionelle Ingenieurleistungen im Landkreis
- Klimaneutrale Energiekonzepte
- PV Großdach- und Freifeldanlagen, Ladesäulen
- Abwärmenutzung / Wärmetransportlösungen

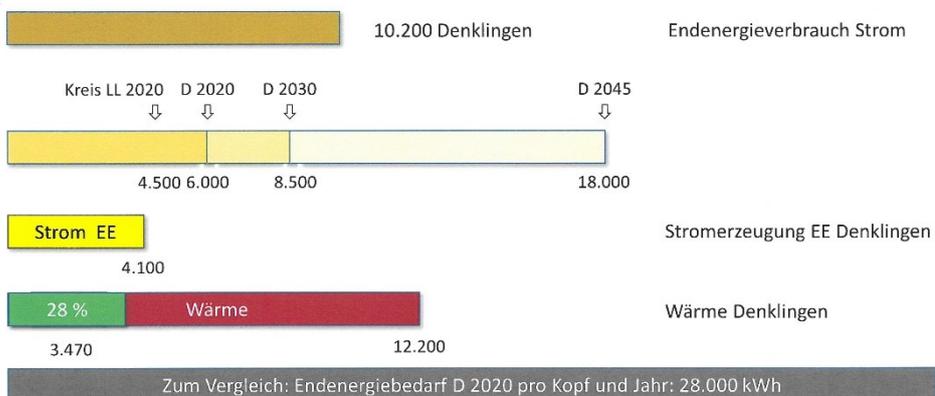
Aktivitäten

- Öffentlichkeitsarbeit im Landkreis, seinen Gemeinden und Schulen
- Beratung von privaten, gewerblichen und öffentlichen Verbrauchern
- Entwicklung technischer Lösungen für die Energiewende
- Förderung von Pilotprojekten
- Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Institutionen mit ähnlicher Zielsetzung





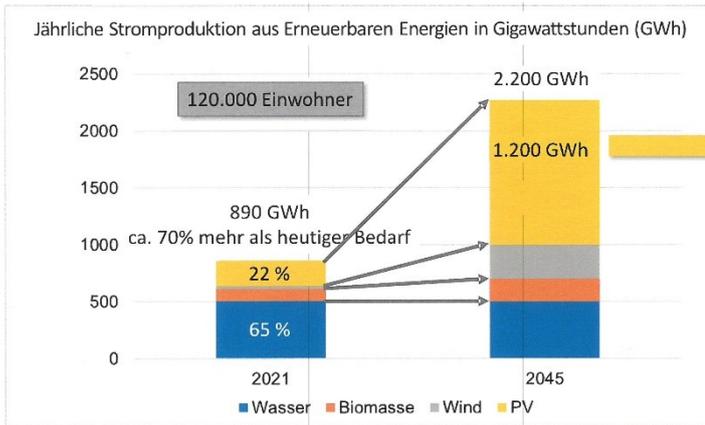
Verbrauch bzw. Erzeugung je Einwohner in kWh/a



Daten: Energieatlas Bayern Stand 31.12.2020



Ein Szenario für den Landkreis LL heute ... morgen



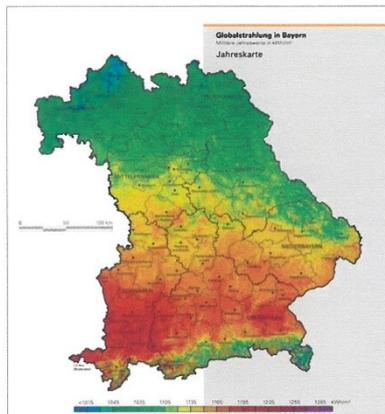
10.000 kWh je EW
↓
10 kWp je EW

+ Ausbau Netze
+ Ausbau Speicher

Daten: Energieatlas Bayern Stand 31.12.2020



SUNSHINE STATE Landkreis Landsberg

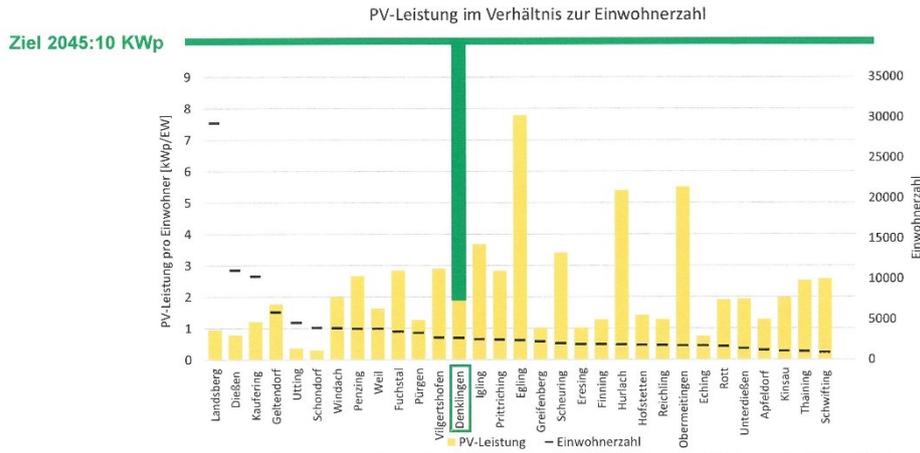


ca. 1.000 kWh je kWp
im Landkreis Landsberg

(Quelle Bay. StMWi 2014/2019)



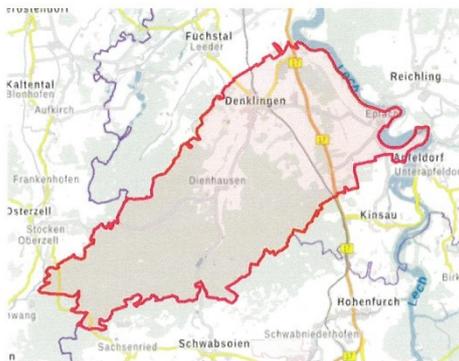
Die Gemeinden stehen sehr unterschiedlich da:



Auswertung aus dem Marktstammdatenregister 2021 und eigenen Plausibilitätsrechnungen / LENA Service GmbH März 2021

Folie 7 © LENA e.V. Februar 2021

Wie viel PV braucht Denklingen für 10 KWp je EW?



Gemeinde Denklingen

2.882 Einwohner 5.675 ha Fläche

Installierte PV-Leistung **gesamt** 5,4 MWp
 pro Kopf ca. 1,9 kWp

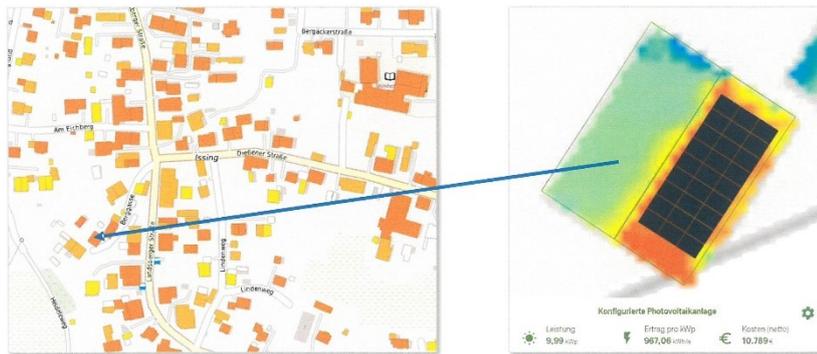
Zubaubedarf PV pro Kopf ca. 8,1 kWp
gesamt ca. 23 MWp

Max. zusätzliches Potenzial Dächer ca. 34 MWp
Nutzbares Potenzial Dachanlagen ca. 17 MWp
Zusätzl. Bedarf Freifeldanlagen ca. 6 MWp
 → Flächenbedarf 6 ha ≈ 0,1% der Gemeindefläche

Daten: Energieatlas Bayern und Solarkataster Kreis Landsberg am Lech, abgerufen am 31.03.22
 Stand 31.12.2020 bzw. 2021

Folie 8 © LENA e.V. Februar 2021

WAS IHR DACH KARIN: SOLARKATASTER KREIS LL



www.solarkataster-lkr-landsberg.de

Folie 9

© LENA e.V. Februar 2022

meinsolarprojekt

Wir können profitabel investieren!

- In Klimaschutz
- In konstant niedrige Strompreise
- In bezahlbare Mobilität und Wärme
- In Unabhängigkeit von fossilen Kraft- und Brennstoffen
- Überall wo die Sonne scheint
- Wir alle – direkt oder indirekt

© LENA e.V. Februar 2022

Die Solarkampagne



- Gemeinschaftsaktion LENA e.V. und Klimaschutz Kreis LL mit den Gemeinden
- Gespräche mit Bürgermeistern, Vorstellung in den Gemeinderäten und Infoabende in 31 Gemeinden (2021-23)
- Bisher coronabedingt nur 6 Gemeinden im Jahr 2021 und 6 im Jahr 2022
- Nächste Termine Vilgertshofen 6.7. / Pürgen 26.7. / Weil 28.7.
- Weitere Termine in Penzing, Denklingen, Hofstetten und Igling in Planung
- Aktuelle Informationen laufend auf www.lena-landsberg.de/solarkampagne/



Themen für die Infoabende



- Klimawandel, CO2-Reduktionsziele, Ausbauszenarien
- Großanlagen auf Freifeld und Dächern
- Solaranlagen für Hausbesitzer





Alles klar?

Kontakt



Dr.-Ing Peter Koch
Stellvertretender Vorsitzender LENA e.V.
peter.koch@lena-landsberg.de

LENA Landsberger Energie Agentur e.V.
Sandauer Str. 254
86899 Landsberg am Lech
Tel. 0 81 91 - 47 87 96 0
buero@lena-landsberg.de

zur Kenntnis genommen

TOP 2 Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 22.06.2022

Sachverhalt:

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 22.06.2022 ist den Gemeinderatsmitgliedern durch Veröffentlichung im Gremieninformationssystem folgender Anwendungen bekannt: „SessionNet“ und „Mandatos“

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt dieses Protokoll.

Abstimmung: Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 3 Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „An den Linden“, hinsichtlich der Einfriedung, hier: Gartenzaun als Stabmattenzaun anstatt Holzzaun – Fl.Nr. 1294/36 Gemarkung Denklingen – An den Linden 35

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 1294/36 der Gemarkung Denklingen wurde ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes eingereicht.

Es liegt grundsätzlich Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt jedoch im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB).

Das Vorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes „An den Linden“. Eine Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO kommt nicht in Betracht. Es ist eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauBG notwendig.

Die Einfriedung soll als Stabmattenzaun anstatt eines Holzzaunes ausführt werden. Ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Einfriedung liegt vor (siehe Anlage).

Die Gemeinde kann nach Art. 63 Abs. 3 BayBO über Befreiungen in verfahrensfreien Angelegenheiten entscheiden.

Eine Befreiung von den festgesetzten Baugrenzen ist vertretbar, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch bei Würdigung der nachbarschaftlichen Interessen keine öffentlichen Belange berührt werden.

Beschluss:

Die isolierte Befreiung hinsichtlich der Einfriedung ist zu erteilen. Der Ausführung als Stabmattenzaun wird zugestimmt.

Abstimmung: Ja 10 Nein 1 Anwesend 11

TOP 4 Antrag auf Erlaubnis nach Art. 6 Denkmalschutzgesetz – Fl.Nr. 292 Gemarkung Denklingen – Hauptstraße 44
--

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 292 der Gemarkung Denklingen wurde ein Antrag auf Erlaubnis nach Art. 6 Denkmalschutzgesetz eingereicht.

Es wird die Beseitigung des verbliebenen Gebäudeteils eines ehemaligen landwirtschaftlichen Anwesens nach Großbrand beantragt.

Begründung:

Entsprechend gutachtlicher Stellungnahme der Riesemann Ingenieur GmbH vom 26.04.2022 ist die Standsicherheit des Gebäudes nach Brandeinwirkung nicht mehr gewährleistet.

Beschluss:

Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis ist zu erteilen.

Abstimmung: Ja 4 Nein 7 Anwesend 11

Begründung zum ablehnenden Beschluss: Der Gemeinderat betrachtet das Restgebäude als erhaltenswert.

TOP 5 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Tektur; Errichtung von

zwei Türmen für ein kamerabasiertes Vogelerkennungssystem mit Überwachungs- und Abschaltfunktion – Fl.Nr. 498 Gemarkung Dienhausen – Staatswald

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 498 der Gemarkung Dienhausen wurde die Tektur zu o.g. Bauvorhabens beantragt (Art. 68 BayBO).

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB) im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplanes, dessen Gebietsart nach BauNVO Flächen für die Forstwirtschaft vorsieht. Das Vorhaben ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, weil es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient. Öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt.

Die Zufahrt geschieht über private Forststraßen des Freistaates Bayern.

Über dieses Vorhaben wurde bereits mit Beschluss vom 08.09.2021 und 12.10.2021 wie folgt beschlossen:

Der Gemeinderat hat am 08.09.2021 beschlossen, dass das Einvernehmen hierzu zu verweigern ist.

Mit Schreiben vom 12.10.2021 fordert das Landratsamt Landsberg am Lech die Gemeinde Denklingen auf, das Einvernehmen zu erteilen. Auf die diesbezügliche Begründung im angegebenen Schreiben wird verwiesen.

Mit Beschluss vom 20.10.2021 wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Hinweis: Dieser Bauantrag dient dem Vorhaben „Errichtung von zwei Türmen für ein kamerabasiertes Vogelerkennungssystem mit Überwachungs- und Abschaltfunktion in der Gemeinde Fuchstal“. Insgesamt sind zwei dieser Masten vorgesehen. Einer davon befindet sich in der Gemeinde Denklingen und einer in der Gemeinde Fuchstal. Die Kriterien zur Auswahl der Standorte, welche vom ausgewählten Kamerahersteller vorgegeben werden, lassen keine Alternativen zu. Dabei werden u.a. folgende Kriterien berücksichtigt: Sonnenstand (Minimierung Blendung), Ausrichtung und Abstände zu den geplanten Windenergieanlagen, Topographie, Zugänglichkeit und somit Minimierung des Eingriffs. Mit dem Bauamt im Landratsamt (Herr Neupert) wurde abgestimmt, dass es einen Bauantrag für beide Standorte geben soll, auch wenn sie in zwei unterschiedlichen Gemeinden platziert sind. Wir als Gemeinde Denklingen entscheiden somit nur über den Kameramast innerhalb Ihrer

Gemeinde (Standort Süd) und die Gemeinde Fuchstal nur über den Kameramasten innerhalb deren Gemeinde.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Tektur ist zu erteilen.

Abstimmung: Ja 7 Nein 4 Anwesend 11

TOP 6 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 32. Flächennutzungsplanänderung; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge;

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Denklingen hat am 09.09.2020 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB fand im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen (Entwurf in der Fassung vom 21.07.2021, gebilligt in der Sitzung vom 21.07.2021) im Rathaus Denklingen vom 22.07.2021 bis 01.09.2021 statt. Die Öffentlichkeit hatte dabei die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit E-Mail vom 22.07.2021 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 21.07.2021 bis zum 01.09.2021 gemäß § 4 (1) BauGB Stellung zu nehmen.

In der Sitzung vom 06.04.2022 wurden die Beschlüsse über die im Verfahren §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen gefasst.

Ebenfalls mit Beschluss vom 06.04.2022 wurde der überarbeitete Entwurf gebilligt und die Auslegung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung fand vom 19.04.2022 bis 19.05.2022 statt.

Mit E-Mail vom 07.04.2022 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 06.04.2022 bis zum 19.05.2022 gemäß § 4 (2) BauGB Stellung zu nehmen.

Folgende 49 Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Altenstadt
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Schwabsoien
- Gemeinde Vilgertshofen
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Regionaler Planungsverband München
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Im Rahmen der Beteiligung der Bürger ist keine Stellungnahme eingegangen.

Von folgenden 17 Behörden, bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im

Verfahren § 4 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen abgegeben:

- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 11.05.2022
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail vom 09.05.2022
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Schreiben vom 13.04.2022
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 14.04.2022
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 27.04.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 28.04.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 03.05.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 20.04.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 11.04.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 29.04.2022
- Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 13.05.2022
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München, Schreiben vom 30.05.2022
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 25.04.2022
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 10.05.2022
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 11.05.2022
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 29.04.2022
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, E-Mail vom 08.04.2022

Folgende 14 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben zwar eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, die beschlussmäßig zu behandeln wären:

- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 11.05.2022
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail vom 09.05.2022
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 14.04.2022
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 27.04.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 28.04.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 20.04.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 11.04.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 29.04.2022
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München, Schreiben vom 30.05.2022
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 25.04.2022
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 10.05.2022
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 11.05.2022
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 29.04.2022
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, E-Mail vom 08.04.2022

Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen liegen von folgenden 3 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Schreiben vom 13.04.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 03.05.2022
- Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 13.05.2022

Zur Information: Keine Äußerung ist eingegangen von folgenden 32 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Altenstadt
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Schwabsoien
- Gemeinde Vilgertshofen
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Beschluss:

Würdigung der Stellungnahmen:

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen der eingegangenen Stellungnahmen

gewürdigt und Beschlussvorschläge formuliert.

Die Stellungnahmen werden dem Gemeinderat als Anhang zur Verfügung gestellt.

A Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung

Es ist keine Stellungnahmen eingegangen.

B Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange, die zwar eine Stellungnahme abgegeben haben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht haben (siehe o.a. Auflistung):

Beschluss:

Die Stellungnahmen der oben aufgeführten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen.

Auswirkungen auf die Planung sind nicht ersichtlich.

C Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen

1) DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Schreiben vom 13.04.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zur o. g. Bauvoranfrage.

Gegen die geplante Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 19.08.2021 TÖB-MÜN-21-109685 (CR.R 04-S(E1)BD), welche im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben wurde. Die Stellungnahme ist nach wie vor gültig und zwingend zu beachten.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Beschluss zu übersenden.

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen

nen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

***** NEU bei DB Immobilien *****

Chatbot Petra steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um das Thema Beteiligungen der DB bei Bauantrags- / Planungs- und Kabelauskunftsverfahren ab sofort gerne zur Verfügung.

Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR Code:

<https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/-Hallo-und-herzlich-willkommen-bei-der-DB-AG-DB-Immobilien-5750618>



Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht zu wenden.

Abwägung:

Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 19.08.2021 werden zur Kenntnis genommen. Diese betreffen den nachfolgenden Bebauungsplan.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

2) Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 03.05.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Es wird gebeten, nach Möglichkeit noch zu der in der Stellungnahme angesprochenen Altauffüllung Stellung zu beziehen und mitzuteilen, ob Kenntnisse zur Genese etc. vorhanden sind. Auch wenn die Altauffüllung durch einen Weg vom Geltungsbereich getrennt ist, ist nicht auszuschließen, dass Beeinträchtigungen durch Deponiegas die PV-Nutzung beeinträchtigt.

Laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Deponieinformationssystems (ABuDIS) für den Landkreis Landsberg am Lech sind keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen be-

kannt, die in negativer Weise auf die Wirkungsbereiche Boden – Mensch und Boden – Grundwasser in den Geltungsbereichen der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes einwirken können. Sollten derartige Erkenntnisse beim Planungsträger vorhanden sein, die sich z.B. aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Auffüllungen ableiten lassen oder Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen oder Nutzung bekannt werden, so sind diese gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 und § 9 Abs.5 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die untere Abfall- /Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG und Art. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. Art 12 BayBodSchG zu informieren. Die weiteren Maßnahmen wie Aushubüberwachung nach § 51 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 KrWG und Art. 30 BayAbfG i. V. m. § 10 Abs. 2 Nrn. 5 - 8 KrWG, die Abstimmung von Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nachweisverordnung und ggfs. nachfolgende Beweissicherungsuntersuchungen nach 10 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 BBodSchG sind mit der unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde abzustimmen.

In diesem Zusammenhang wird gebeten, hinsichtlich einer auf dem angrenzenden Grundstück Fl.Nr. 1316 befindlichen Grubenverfüllung Erkenntnisse zur Genese mitzuteilen (s. Kartenausschnitt i. Anhang).



Abwägung:

Der Gemeinde liegen keine Kenntnisse zu der Verfüllung vor.

Für die Verlegung der Kabel müssen Gräben ausgehoben werden. Werden dabei Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit festgestellt, wird die untere Abfall-/Bodenschutzbehörde informiert.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Diese betrifft den nachfolgenden Bebauungsplan. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

3) Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 13.05.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplans bestehen unsererseits keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und nachstehende Belange berücksichtigt werden.

Bestehende 1-kV-Kabelleitungen

Vorsorglich weisen wir auf die verlaufenden 1-kV-Kabelleitungen unserer Gesellschaft im Geltungsbereich hin. Der Verlauf dieser Kabelleitungen kann dem beiliegenden Kabellegeplan entnommen werden.

Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzungen freizuhalten. Wir bitten um Beachtung des beigelegten Kabelmerkblattes „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“.

Allgemeiner Hinweis

Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.

Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden. Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Buchloe Kontakt aufzunehmen.

Betriebsstelle Buchloe

Bahnhofstraße 13

86807 Buchloe

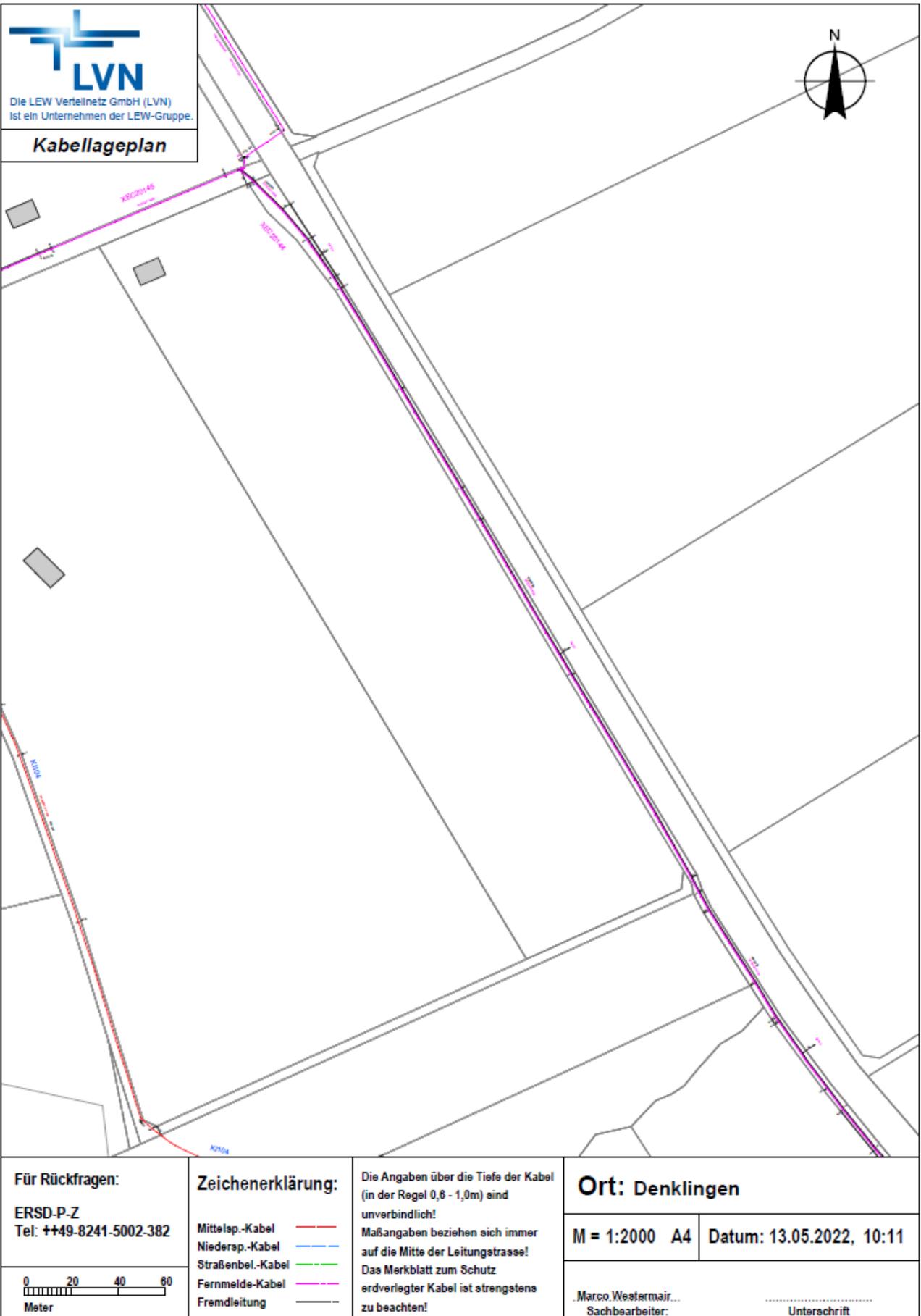
Ansprechpartner: Betriebsstellenleiter Herr Sebastian Holzer

Tel. 08241/5002-386

E-Mail: sebastian.holzer@lew-verteilnetz.de

Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://geoportal.lvn.de/apak/> abgerufen werden.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes einverstanden.

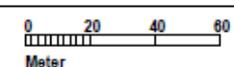


LVN
 Die LEW Verteilnetz GmbH (LVN)
 ist ein Unternehmen der LEW-Gruppe.

Kabellageplan



Für Rückfragen:
 ERSD-P-Z
 Tel: ++49-8241-5002-382



Zeichenerklärung:

- Mittelap.-Kabel ———
- Niedersp.-Kabel ———
- Straßenbel.-Kabel ———
- Fernmelde-Kabel ———
- Fremdleitung ———

Die Angaben über die Tiefe der Kabel (in der Regel 0,6 - 1,0m) sind unverbindlich!
 Maßangaben beziehen sich immer auf die Mitte der Leitungstrasse!
 Das Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel ist strengstens zu beachten!

Ort: Denklingen

M = 1:2000 A4 Datum: 13.05.2022, 10:11

Marco Westermair...
 Sachbearbeiter:

.....
 Unterschrift



MERKBLATT ZUM SCHUTZ ERDVERLEGETER KABEL

Allgemeines

Sie haben bei der LEW Verteilnetz GmbH (LVN) Leitungspläne eingeholt.
Sind im Baubereich Versorgungsanlagen vorhanden, ist nachfolgendes zu beachten.

Aktualität

Die aktuelle Planauskunft darf nicht älter als 5 Tage sein.

Lage und Legetiefe der Erdkabel

Die Legetiefe von Kabeln beträgt in der Regel 60 - 100 cm. Abweichungen hiervon sind jedoch möglich. Kabel können ungeschützt im Erdreich liegen oder abgedeckt sein. Oberhalb der Kabel ist meist ein Warnband ausgelegt, wodurch die Kabel frühzeitig erkennbar sind. Oftmals befinden sich in der Nähe von Kabeln auch Erdungsleitungen (verzinkte Bandeisen oder Kupferseile). Diese dürfen aufgrund ihrer Schutzfunktionen auch nicht unterbrochen werden. Lage und Tiefe der Leitungen lassen sich durch Suchschlitze in Handschachtung feststellen. Sollte sich im Arbeitsbereich ein Mittelspannungskabel befinden, sind Sie verpflichtet, rechtzeitig vor Baubeginn die zuständige Betriebsstelle zu informieren. Die Telefonnummer hierzu finden Sie rechts oben im Anschreiben, das Sie mit dieser Kabelauskunft erhalten haben.

Keine spitzen oder scharfen Werkzeuge in Leitungsnähe verwenden!

Erdarbeiten in der Nähe von Leitungen dürfen nur in Handschachtung ausgeführt werden. In Kabelnähe ist der Einsatz von spitzen oder scharfen Werkzeugen grundsätzlich verboten. Um Beschädigungen auszuschließen, können maschinelle Baugeräte nur in entsprechenden Abstand zu den Leitungen eingesetzt werden.

Was tun, wenn's doch passiert?

Werden Kabel unbeabsichtigt freigelegt oder beschädigt, halten Sie sich an folgende Schritte:

1. Stellen Sie die Erdarbeiten sofort ein.
2. Vermeiden Sie direkte oder indirekte Berührungen der Kabel. Von den Kabeln geht Lebensgefahr aus!
3. Sichern Sie die Schadenstelle vor dem Zutritt Unbefugter und halten Sie Abstand.
4. Verständigen Sie umgehend LVN unter der Störungs-Telefonnummer 0800-5396380.

Melden Sie auch unbedeutende Kabelmantelschäden (wie z. B. geringfügige Druckstellen, Beschädigungen des Außenmantels), denn dadurch kann LVN verhindern, dass schwerwiegende Folgeschäden auftreten.

Freilegen und Wiederverlegen nur nach LVN-Anweisung

Sichern Sie freigelegte Schutzrohre und Kabelformzüge in ihrer ursprünglichen Lage. Müssen Kabel oder Muffen freigelegt werden, so muss ebenfalls die zuständige Betriebsstelle unter der Störungs-Telefonnummer 0800-5396380 informiert und die Sicherungsmaßnahme abgestimmt werden.

Die Anwesenheit eines LVN-Beauftragten an der Baustelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seiner Verantwortung und von der Haftung bei auftretenden Schäden.

Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise nicht berührt.

Die LEW Verteilnetz GmbH (LVN)
ist ein Unternehmen der LEW-Gruppe.

Abwägung:

Die Kabel verlaufen außerhalb des Änderungsbereichs des Flächennutzungsplanes.
Die Ausführungen betreffen den nachfolgenden Bebauungsplan.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

Abstimmung: Ja 9 Nein 2 Anwesend 11

TOP 7 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Photovoltaik Volk“; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge;

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Denklingen hat am 09.09.2020 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaik Volk“ gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB fand im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen (Entwurf in der Fassung vom 21.07.2021, gebilligt in der Sitzung vom 21.07.2021) im Rathaus Denklingen vom 22.07.2021 bis 01.09.2021 statt. Die Öffentlichkeit hatte dabei die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit E-Mail vom 22.07.2021 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 21.07.2021 bis zum 01.09.2021 gemäß § 4 (1) BauGB Stellung zu nehmen.

In der Sitzung vom 06.04.2022 wurden die Beschlüsse über die im Verfahren §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen gefasst.

Ebenfalls mit Beschluss vom 06.04.2022 wurde der überarbeitete Entwurf gebilligt und die Auslegung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung fand vom 19.04.2022 bis 19.05.2022 statt.

Mit E-Mail vom 07.04.2022 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 06.04.2022 bis zum 19.05.2022 gemäß § 4 (2) BauGB Stellung zu nehmen.

Folgende 49 Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstfeldbruck
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Altenstadt
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Schwabsoien
- Gemeinde Vilgertshofen
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Regionaler Planungsverband München
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Im Rahmen der Beteiligung der Bürger ist keine Stellungnahme eingegangen.

Von folgenden 17 Behörden, bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Verfahren § 4 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen abgegeben:

- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 11.05.2022
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail vom 09.05.2022
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Schreiben vom 13.04.2022

- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 14.04.2022
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 27.04.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 28.04.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 03.05.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 20.04.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 11.04.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 29.04.2022
- Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 13.05.2022
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München, Schreiben vom 30.05.2022
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 25.04.2022
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 10.05.2022
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 11.05.2022
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 29.04.2022
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, E-Mail vom 08.04.2022

Folgende 14 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben zwar eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, die beschlussmäßig zu behandeln wären:

- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 11.05.2022
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail vom 09.05.2022
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 14.04.2022
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 27.04.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 28.04.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 20.04.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 11.04.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 29.04.2022
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München, Schreiben vom 30.05.2022
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 25.04.2022
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 10.05.2022
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 11.05.2022
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 29.04.2022
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, E-Mail vom 08.04.2022

Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen liegen von folgenden 3 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Schreiben vom 13.04.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 03.05.2022
- Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 13.05.2022

Zur Information: Keine Äußerung ist eingegangen von folgenden 32 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
 - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
 - Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
 - Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
 - Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
 - Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
 - Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
 - Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
 - Gemeinde Altenstadt
 - Gemeinde Apfeldorf
 - Gemeinde Bidingen
 - Gemeinde Fuchstal
 - Gemeinde Hohenfurch
 - Gemeinde Kinsau
 - Gemeinde Reichling
 - Gemeinde Schwabsoien
 - Gemeinde Vilgertshofen
 - Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
 - Katholisches Pfarramt Denklingen
 - Katholisches Pfarramt Epfach
 - Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
 - Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
 - Kreisjugendring Landsberg am Lech
 - Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
 - Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
 - Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
 - E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
 - Markt Kaltental
 - Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
 - Vermessungsamt Landsberg am Lech
 - Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Beschluss:

Würdigung der Stellungnahmen:

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen der eingegangenen Stellungnahmen gewürdigt und Beschlussvorschläge formuliert.

Die Stellungnahmen werden dem Gemeinderat als Anhang zur Verfügung gestellt.

A Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung

Es ist keine Stellungnahmen eingegangen.

B Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange, die zwar eine Stellungnahme abgegeben haben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht haben (siehe o.a. Auflistung):

Beschluss:

Die Stellungnahmen der oben aufgeführten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen.

Auswirkungen auf die Planung sind nicht ersichtlich.

C Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen

1) DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Schreiben vom 13.04.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zur o. g. Bauvoranfrage.

Gegen die geplante Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 19.08.2021 TÖB-MÜN-21-109685 (CR.R 04-S(E1)BD), welche im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben wurde. Die Stellungnahme ist nach wie vor gültig und zwingend zu beachten.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Beschluss zu übersenden.

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unter-

schriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

***** NEU bei DB Immobilien *****

Chatbot Petra steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um das Thema Beteiligungen der DB bei Bauantrags- / Planungs- und Kabelauskunftsverfahren ab sofort gerne zur Verfügung.

Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR Code:

<https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/-Hallo-und-herzlich-willkommen-bei-der-DB-AG-DB-Immobilien-5750618>



Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht zu wenden.

Abwägung:

Die Übernahme der Sichtflächen (Stellungnahme vom 19.08.2021) in die Planzeichnung ist erfolgt. Es wird in der Satzung darauf hingewiesen, dass diese von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten sind.

Im Bereich der Hecke ist keine Blendwirkung zu erwarten. Im Bereich der Sichtflächen wird der Zaun als Rankgitter mit Kletterpflanzen ausgeführt. So kann eine mögliche Blendwirkung vermindert werden. Sollte sich nach Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, werden vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen angebracht.

Die Bepflanzung entlang der Bahn erfolgt im südlichen Bereich. Da sich zwischen Grundstück und Bahngleisen ein landwirtschaftlicher Weg befindet, können die Pflanzabstände eingehalten werden.

Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

2) Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 03.05.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Es wird gebeten, nach Möglichkeit noch zu der in der Stellungnahme angesprochenen

Altauffüllung Stellung zu beziehen und mitzuteilen, ob Kenntnisse zur Genese etc. vorhanden sind. Auch wenn die Altauffüllung durch einen Weg vom Geltungsbereich getrennt ist, ist nicht auszuschließen, dass Beeinträchtigungen durch Deponiegas die PV-Nutzung beeinträchtigt.

Laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Deponieinformationssystems (ABuDIS) für den Landkreis Landsberg am Lech sind keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, die in negativer Weise auf die Wirkungsbereiche Boden – Mensch und Boden – Grundwasser in den Geltungsbereichen der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes einwirken können. Sollten derartige Erkenntnisse beim Planungsträger vorhanden sein, die sich z.B. aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Auffüllungen ableiten lassen oder Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen oder Nutzung bekannt werden, so sind diese gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 und § 9 Abs.5 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die untere Abfall- /Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG und Art. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. Art 12 BayBodSchG zu informieren. Die weiteren Maßnahmen wie Aushubüberwachung nach § 51 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 KrWG und Art. 30 BayAbfG i. V. m. § 10 Abs. 2 Nrn. 5 - 8 KrWG, die Abstimmung von Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nachweisverordnung und ggfs. nachfolgende Beweissicherungsuntersuchungen nach 10 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 BBodSchG sind mit der unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde abzustimmen.

In diesem Zusammenhang wird gebeten, hinsichtlich einer auf dem angrenzenden Grundstück Fl.Nr. 1316 befindlichen Grubenverfüllung Erkenntnisse zur Genese mitzuteilen (s. Kartenausschnitt i. Anhang).



Abwägung:

Der Gemeinde liegen keine Kenntnisse zu der Verfüllung vor.
Für die Verlegung der Kabel müssen Gräben ausgehoben werden. Werden dabei Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit festgestellt, wird die untere Abfall-/Bodenschutzbehörde informiert.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie ist im Rahmen der Bauausführung zu beachten. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

3) Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 13.05.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und nachstehende Belange berücksichtigt werden.

Bestehende 20- und 1-kV-Kabelleitungen

Vorsorglich weisen wir auf die verlaufende 20-kV-Kabelleitung KI104 unserer Gesellschaft im Geltungsbereich hin. Weiter befinden sich mehrere 1-kV-Kabelleitungen in diesem Bereich. Der Verlauf dieser Kabelleitungen kann dem beiliegenden Kabellageplan entnommen werden.

Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzungen freizuhalten. Wir bitten um Beachtung des beigelegten Kabelmerkblattes „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“.

Allgemeiner Hinweis

Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.

Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden. Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Buchloe Kontakt aufzunehmen.

Betriebsstelle Buchloe

Bahnhofstraße 13

86807 Buchloe

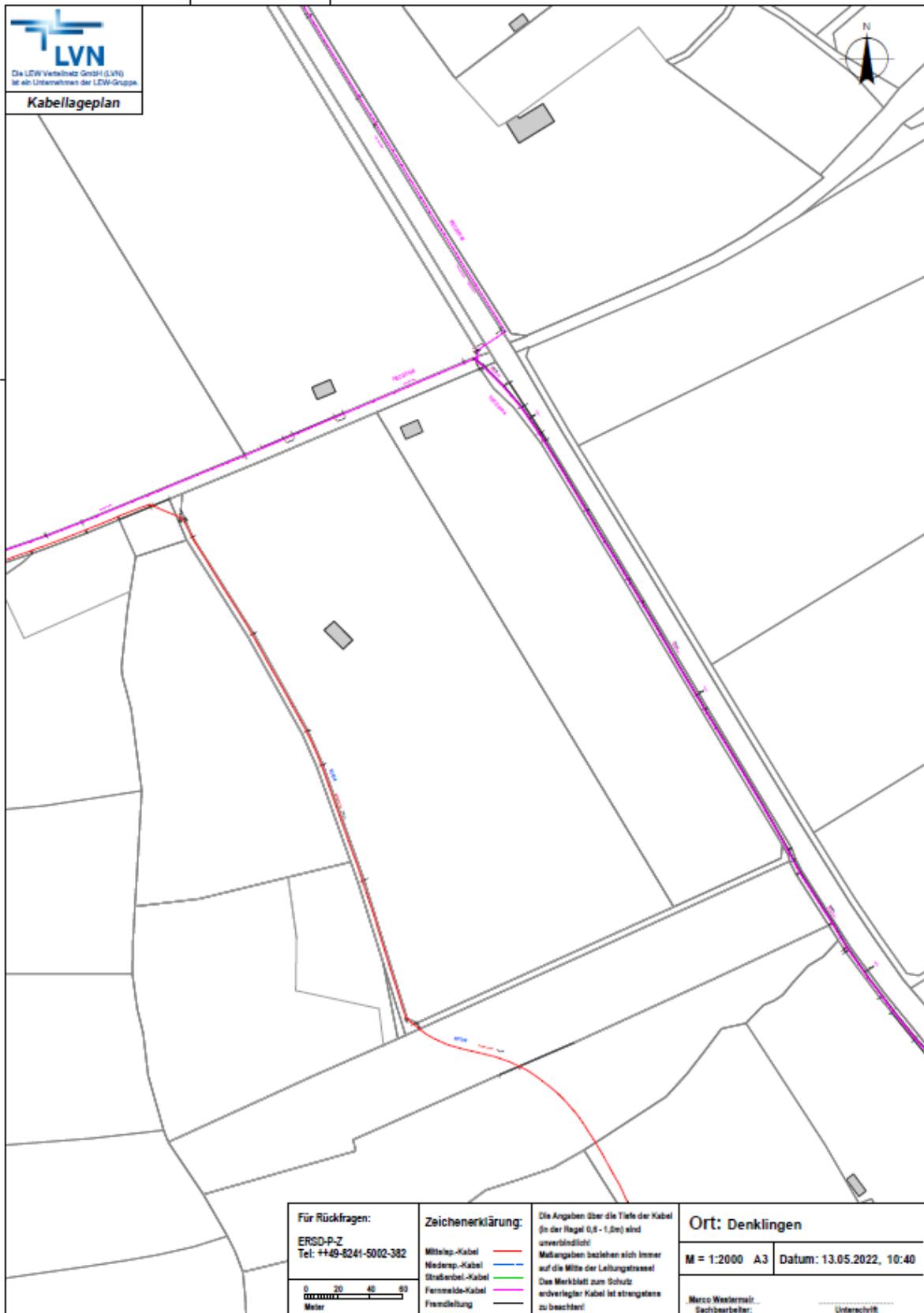
Ansprechpartner: Betriebsstellenleiter Herr Sebastian Holzer

Tel. 08241/5002-386

E-Mail: sebastian.holzer@lew-verteilnetz.de

Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://geoportal.lvn.de/apak/> abgerufen werden.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Aufstellung des Bebauungsplanes einverstanden.



den.



MERKBLATT ZUM SCHUTZ ERDVERLEGTER KABEL

Allgemeines

Sie haben bei der LEW Verteilnetz GmbH (LVN) Leitungspläne eingeholt. Sind im Baubereich Versorgungsanlagen vorhanden, ist nachfolgendes zu beachten.

Aktualität

Die aktuelle Planauskunft darf nicht älter als 5 Tage sein.

Lage und Legetiefe der Erdkabel

Die Legetiefe von Kabeln beträgt in der Regel 60 - 100 cm. Abweichungen hiervon sind jedoch möglich. Kabel können ungeschützt im Erdreich liegen oder abgedeckt sein. Oberhalb der Kabel ist meist ein Warnband ausgelegt, wodurch die Kabel frühzeitig erkennbar sind. Oftmals befinden sich in der Nähe von Kabeln auch Erdungsleitungen (verzinkte Bandeisen oder Kupferseile). Diese dürfen aufgrund ihrer Schutzfunktionen auch nicht unterbrochen werden. Lage und Tiefe der Leitungen lassen sich durch Suchschlitze in Handschachtung feststellen. Sollte sich im Arbeitsbereich ein Mittelspannungskabel befinden, sind Sie verpflichtet, rechtzeitig vor Baubeginn die zuständige Betriebsstelle zu informieren. Die Telefonnummer hierzu finden Sie rechts oben im Anschreiben, das Sie mit dieser Kabelauskunft erhalten haben.

Keine spitzen oder scharfen Werkzeuge in Leitungsnähe verwenden!

Erdarbeiten in der Nähe von Leitungen dürfen nur in Handschachtung ausgeführt werden. In Kabelnähe ist der Einsatz von spitzen oder scharfen Werkzeugen grundsätzlich verboten. Um Beschädigungen auszuschließen, können maschinelle Baugeräte nur in entsprechenden Abstand zu den Leitungen eingesetzt werden.

Was tun, wenn's doch passiert?

Werden Kabel unbeabsichtigt freigelegt oder beschädigt, halten Sie sich an folgende Schritte:

1. Stellen Sie die Erdarbeiten sofort ein.
2. Vermeiden Sie direkte oder indirekte Berührungen der Kabel. Von den Kabeln geht Lebensgefahr aus!
3. Sichern Sie die Schadenstelle vor dem Zutritt Unbefugter und halten Sie Abstand.
4. Verständigen Sie umgehend LVN unter der Störungs-Telefonnummer 0800-5396380.

Melden Sie auch unbedeutende Kabelmantelschäden (wie z. B. geringfügige Druckstellen, Beschädigungen des Außenmantels), denn dadurch kann LVN verhindern, dass schwerwiegende Folgeschäden auftreten.

Freilegen und Wiederverlegen nur nach LVN-Anweisung

Sichern Sie freigelegte Schutzrohre und Kabelformzüge in ihrer ursprünglichen Lage. Müssen Kabel oder Muffen freigelegt werden, so muss ebenfalls die zuständige Betriebsstelle unter der Störungs-Telefonnummer 0800-5396380 informiert und die Sicherungsmaßnahme abgestimmt werden.

Die Anwesenheit eines LVN-Beauftragten an der Baustelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seiner Verantwortung und von der Haftung bei auftretenden Schäden.

Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise nicht berührt.

Die LEW Verteilnetz GmbH (LVN)
ist ein Unternehmen der LEW-Gruppe.

Abwägung:

Das Mittelspannungskabel im Geltungsbereich ist bereits unter den Hinweisen aufgeführt und wird bei der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

Abstimmung: Ja 9 Nein 2 Anwesend 11

TOP 8 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Errichtung einer Terrassenüberdachung mit Solaranlage am Wohnhaus inkl. Abweichung hinsichtlich der Abstandsflächen – Fl.Nr. 1294/60 Gemarkung Denklingen – An den Linden 25

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 1294/60 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB). Das Vorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes „An den Linden“. Eine Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO kommt somit nicht in Betracht. Das Vorhaben weicht hinsichtlich der Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO ab. Ein Antrag liegt bei. Über die Abstandsflächen (Bauordnungsrecht) entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Landsberg).

Eine Abweichung von den Abstandsflächen ist vertretbar, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch bei Würdigung der nachbarschaftlichen Interessen keine öffentlichen Belange berührt werden.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen wird eingehalten.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen. Gegen die Abweichung hinsichtlich der Abstandsflächen erhebt die Gemeinde keine Einwände. Die Zulässigkeit der Abstandsflächen ist durch das Landratsamt zu prüfen.

Abstimmung: Ja 11 Nein 0

TOP 9 32. Flächennutzungsplanänderung – Feststellungsbeschluss gem. § 5 BauGB

Sachverhalt:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom abgeschlossenen Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB, in welchem keine Stellungnahmen eingegangen sind, die einer erneuten Auslegung bedürfen (siehe Beschlüsse zu den Stellungnahmen).

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt den Entwurf der 32. Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 13.07.2022 fest.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigungsvorlage beim Landratsamt Landsberg am Lech gem. § 6 BauGB durchzuführen.

Die Träger öffentlicher Belange und die berührten Bürger sind von den Ergebnissen des Verfahrens § 3 Abs. 2 zu informieren.

Nach Genehmigung ist der Bekanntmachung die zusammenfassende Erklärung noch beizufügen einschließlich der sonst üblichen Hinweise.

Abstimmung: Ja 9 Nein 2 Anwesend 11

TOP 10 Neue Wasserversorgung - Gebäudebau - Genehmigung des 7. Nachtragsangebotes

Sachverhalt:

- Sh. beiliegende Datei
- Das Nachtragsangebot wurde durch das Ingenieurbüro dem Grunde und der Höhe nach geprüft.
- Gegenstand des Nachtragsangebots:
 - Herstellen, Liefern und Einbauen der zwei Eingangspodeste als Fertigteil (HB und Brunnen)
 - die Zulage zu LV-Position 1.17.220 *Einflüglige Rohrrahmentüre* für die Ausführung der Zauntür im HB mit einer Füllung von 1400 mm anstatt der ausgeschriebenen 950 mm,

- die Herstellung von Werkstattzeichnungen für Stegkonstruktion über den Rohrkeller, Holm geländer, Podest und Zugangstreppen im HB und
- die Zulage zu LV-Position 2.3.30 für das Liefern von Oberboden im Brunnengelände.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Nachtragsangebot vom 01.06.2022 der Hubert Schmid Bauunternehmen GmbH aus Marktoberdorf. Die Nachtragssumme beträgt 5.164,50 Euro brutto. Der Gemeinderat beschließt, dass dieses Nachtragsangebot zu genehmigen und anzunehmen ist.

Abstimmung: Ja 10 Nein 1 Anwesend 11

TOP 11 Bürger- und Vereinszentrum - Elektroarbeiten - Genehmigung des 13. Nachtragsangebotes
--

Sachverhalt:

- Sh. beiliegende Dateien
- Die Positionen und Preise wurden durch das Ingenieurbüro sachlich rechnerisch und wirtschaftlich geprüft und richtig festgestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Nachtragsangebot vom 21.06.2022 der Fa. HET aus Merching. Die Summe der zusätzlichen Vergütung beträgt 5.940,44 Euro. Der Gemeinderat beschließt, dass dieses Nachtragsangebot zu genehmigen und anzunehmen ist.

Abstimmung: Ja 8 Nein 3 Anwesend 11

TOP 12 Sanierung / Ersatzneubau Stützmauer Schiebelgasse
--

Sachverhalt:

Die Realisierung dieser Maßnahme wurde für 3 Jahre ausgesetzt. Nun wurde sie wieder in den Haushalt aufgenommen. Deswegen werden die Unterlagen zur Vorplanung vorgelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den dieser Beschlussvorlage beiliegenden Dokumenten zu und beauftragt die Steinbacher-Consult Ing.ges.mbH & Co. KG aus Neusäß auf der Grundlage der günstigeren Variante (Winkelstützmauer mit Fertigteilen) die weiteren Planungsschritte (Leistungsphasen) ausführen.

Abstimmung: Ja 10 Nein 1 Anwesend 11

TOP 13 Hangrutschgefahr im Forchauberg

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Angebot der Kling Consult GmbH aus Krumbach vom 08.07.2022 (Angebotsnummer 9599) und beschließt, dass dieses Angebot vollumfänglich anzunehmen ist. Der Gemeinderat stellt fest, dass diese Angebotsannahme die für eine Lösungsfindung notwendigen Untersuchungen (Bohrungen und Sondierungen, Vermessungsprofil) bedeutet.

Abstimmung: Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 14 Anpassung der Fundtierpauschale

Sachverhalt:

Email des Landratsamtes Landsberg am Lech:

„In der letzten Bürgermeisterdienstbesprechung vergangene Woche wurde eine Anpassung der Fundtierpauschale für die Unterbringung von Fundtieren im Tierheim Landsberg beschlossen.

Diese gestaltet sich wie folgt:

Ab 01.01.2023: Erhöhung auf 0,95 € je Einwohner Ab 01.01.2024: Erhöhung auf 1,00 € je Einwohner

Da die Gemeinden die Kostenträger hierfür sind, weisen wir darauf hin, dass der in der Dienstbesprechung gefasste Beschluss jeweils noch in Ihren Gremien zu bestätigen ist. Eine Rückmeldung an uns ist nicht erforderlich.“

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Denklingen bestätigt diesen Beschluss.

Abstimmung: Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

Damit war der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Herr Erster Bürgermeister Braunegger eröffnet nach Ausschluss der Öffentlichkeit den nicht öffentlichen Teil.

Sitzungsende öffentlicher Teil: 20:15 Uhr

Andreas Braunegger
Erster Bürgermeister

Johann Hartmann
Schriftführer